

An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **22 (1893)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren zweiundzwanzigsten, das Jahr 1893 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Zu unserem Bedauern konnten auch im Jahre 1893 die Baufristen für die nördlichen Zufahrtslinien noch nicht festgestellt werden, worüber wir ausführlich an anderer Stelle sprechen werden. Dasselbe gilt für die Regelung der Mitbenutzung unserer Gemeinschaftsstation Arth-Goldau.

Wir haben an dieser Stelle von der Revision unserer Gesellschaftsstatuten zu berichten, die am 27. November v. Js. durch die Generalversammlung beschlossen worden ist. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf die Bildung, Verwendung, Verwaltung und Anlage des Erneuerungsfonds. Nachdem das Eisenbahndepartement mit Kreis Schreiben vom 28. Dezember 1893 verlangt hat, daß alle Berichte der Verwaltungs- und Kontrollbehörden, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Beschlußfassung oder zur Kenntnisaahme vorgelegt werden, in den Jahresbericht aufzunehmen oder demselben als Beilagen anzuschließen seien, werden wir unseren Bericht an die Generalversammlung vom 16. Oktober 1893, der die Statutenrevision bespricht, als Beilage anschließen und können deshalb hier von der Wiederholung seines Inhaltes Umgang nehmen.

Der h. Bundesrat hat unterm 29. Dezember 1893 den revidierten Statuten die Genehmigung erteilt, hierbei aber verlangt, daß die Genehmigung in folgender Form den Statuten beigedruckt werde: